

§ 24
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25
Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 26
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für den Studiengang Computational Science
mit dem Abschluss Master of Science
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Computational Science der Fakultät für Mathematik und Informatik mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Ordnung am 2. Dezember 2009 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor hat die Ordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Computational Science mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M.Sc.") an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Regelstudienplan und Modulkatalog.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium in Informatik, Mathematik oder in einem naturwissenschaftlichen Fach oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Abschluss. Die Gesamtnote des Abschlusses soll gut (2,5) oder besser sein. Bei einer schlechteren Gesamtnote, bei internationalen Abschlüssen und in anderen besonderen Fällen prüft eine vom Fakultätsrat eingesetzte Zulassungskommission die Befähigung. Es können Einstufungstests durchgeführt werden.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass das Master-Studium in Computational Science Kenntnisse der englischen Sprache erfordert und Interesse für technische, mathematische und naturwissenschaftliche Zusammenhänge voraussetzt.

(3) Ferner wird ein Interesse für interdisziplinäre Zusammenhänge und ein entsprechendes Maß an fachübergreifendem Vorwissen über die Gebiete Informatik, Mathematik und in den Naturwissenschaften erwartet. So werden für den Studiengang in Computational Science in Mathematik Kenntnisse in Linearer Algebra, Analysis und Stochastik erwartet, die in einem Bachelor-Studiengang im Umfang von 16 Leistungspunkten erworben wurden. In den Naturwissenschaften wird für Studierende mit einem Bachelor-Abschluss in Informatik bzw. Mathematik ein naturwissenschaftliches Nebenfach im Bachelor-Studium mit 16-24 Leistungspunkten erwartet. Kenntnisse in einer höheren Programmiersprache werden vorausgesetzt. Ferner werden von allen Studierenden Matlab-Kenntnisse vorausgesetzt, die in einem entsprechenden Vorkurs erworben werden können.

**§ 3
Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester im Vollzeitstudium bzw. acht Semester im Teilzeitstudium; dieser Zeitraum umfasst auch die Master-Prüfung inklusive der Anfertigung der Master-Arbeit.

(2) Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 4 Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Neben den klassischen Säulen Theorie und Experiment spielt für die natur- und ingenieurwissenschaftliche Forschung sowie industrielle Praxis die numerische Simulation mit Hochleistungsrechentechnik eine immer größere Rolle. Man ist heute ebenso in der Lage, ganze technische Abläufe im Rechner vor der eigentlichen Fertigung zu beherrschen und zu optimieren, wie Vorgänge und Phänomene aus den Naturwissenschaften nachzubilden und zu untersuchen. Dadurch kann in vielen Fällen die Zahl aufwendiger Experimente erheblich reduziert werden. Zudem werden Ressourcen gespart und die Entwicklungen werden wesentlich beschleunigt. Um aber effizient Simulationsstudien und die Auswertung großer in Experimenten gewonnener Datenmengen mit Hochleistungsrechentechnik betreiben zu können, bedarf es konzertierter interdisziplinärer Anstrengungen. Hier setzen die rechnergestützten Wissenschaften oder Computational Science an. Dies betrifft die mathematische Modellbildung, die numerische Behandlung der Modelle, die Implementierung der Modelle auf Hochleistungsrechentechniken, sowie vertieftes Wissen in den naturwissenschaftlichen Anwendungsgebieten. Computational Science nimmt so im Spannungsfeld von Angewandter Mathematik, Informatik sowie Ingenieur- und Naturwissenschaften eine zentrale Stellung ein und ist zu einer Schlüsseltechnologie für die Zukunft geworden. Dieser Entwicklung trägt der Studiengang Computational Science Rechnung.

(2) Der Studiengang Computational Science ist demzufolge inter- und transdisziplinär angelegt. Dem an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vorhandenem vielfältigen Forschungsprofil entsprechend, werden tiefergehende Kenntnisse in den Basisfächern Angewandte Mathematik, Informatik und in verschiedenen wichtigen Anwendungsfächern in Computational Science (Physik und Materialwissenschaften, Chemie und Geowissenschaften, Bioinformatik und Neurowissenschaften, Computerlinguistik) vermittelt. Zu diesem Zweck bringen verschiedene Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena ihre diesbezügliche Kompetenz in den Studiengang ein.

(3) Der Studiengang ist auf die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden ausgerichtet. Er soll sowohl auf eine praktische Tätigkeit als auch auf eine grundlagen- oder anwendungsorientierte Forschungstätigkeit vorbereiten und die Absolventen in die Lage versetzen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und zur Weiterentwicklung rechnergestützter Methoden in den Ingenieur-, Natur- und Sprachwissenschaften beizutragen.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lehr- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Projekte, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen. Die Arbeitsbelastung durch Absolvierung eines Moduls wird in Leistungspunkten (LP) angegeben.

(2) Das Studium gliedert sich in Module, die den drei Fachbereichen Informatik, Mathematik und den unter § 6 Abs. 4 aufgelisteten Anwendungsfächern in Computational Science zugeordnet sind. In jedem dieser Bereiche sind im Studienverlauf 27-33 LP nachzuweisen. Mit der Master-Arbeit im Umfang von 30 LP wird das Studium abgeschlossen.

(3) Im Studium wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden, um den Studierenden sowohl das für die Ausübung in Computational Science grundlegende Basiswissen in Informatik und Mathematik zu vermitteln als auch eine Vertiefung zu ermöglichen.

(4) Die Anwendungsfächer sind in ihrem sinnvollen Zusammenhang und weitgehend der an der Friedrich-Schiller-Universität Jena gegebenen Gliederung in Fakultäten entsprechend in die vier folgenden Bereiche gegliedert: (i) Computational Physics, Astrophysik und Materialwissenschaften; (ii) Computational Chemistry und Geowissenschaften; (iii) Bioinformatik und Neurowissenschaften; (iv) Computerlinguistik. Über die Zulassung weiterer Anwendungsfächer in den genannten Bereichen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Zu Studienbeginn wählt jeder Studierende zwei Anwendungsfächer, in denen er während seines Master-Studiums jeweils mindestens 10 LP erbringt. Die ausgewählten Bereiche sind dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen bzw. werden elektronisch erfasst. Diese sollen in sinnvollem inhaltlichen Zusammenhang stehen und im Hinblick auf die Qualifikation des Studierenden angemessen sein. Die Einzelfallprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss.

(6) Das Fachgebiet der Informatik innerhalb des Master-Studienganges ist in die folgenden drei Unterbereiche gegliedert: (i) informatische Grundlagen für Computational Science; (ii) Rechnerarchitekturen und Informatik-Rechenverfahren für Computational Science; (iii) Werkzeuge und Informatik-Disziplinen für Computational Science. Die informatischen Grundlagen dienen denjenigen Studierenden, die keinen Informatik-Bachelor haben, das für den Studiengang Computational Science erforderliche Grundlagenwissen in Informatik zu erwerben. In den Grundlagen wird ein Nachweis von 12 LP gefordert. Dabei dürfen Module, die bereits im Rahmen eines Informatik-Nebenfaches während eines nicht-informatischen Bachelor-Studiums belegt wurden, nicht noch einmal eingebracht werden. In den beiden anderen Unterbereichen (ii) Rechnerarchitekturen und Informatik-Rechenverfahren für Computational Science und (iii) Werkzeuge und Informatik-Disziplinen für Computational Science sind von allen Studierenden des Studienganges mindestens jeweils 9 LP zu erbringen.

(7) Der Bereich Mathematik des Master-Studienganges Computational Science ist in folgende drei Unterbereiche gegliedert. (i) Wissenschaftliches Rechnen – Grundlagen, (ii) Wissenschaftliches Rechnen – Vertiefung und (iii) Mathematik. Entsprechend den mathematischen Vorkenntnissen der Studierenden bietet der Masterstudiengang die Möglichkeit, mathematisches Grundwissen zu erweitern bzw. vorhandenes Wissen weiter zu vertiefen. Demzufolge werden für die in (i)-(iii) genannten Themenfelder ein mathematisch orientierter bzw. ein anwendungsorientierter Studienverlauf mit zugehörigem Modulplan angeboten, die speziell an das Vorwissen in Mathematik angepasst sind. Zu Studienbeginn wählt jeder Studierende aus, ob er den mathematisch-orientierten bzw. den anwendungsorientierten Verlauf wählt. Die Auswahl soll im Hinblick auf die Qualifikation des Studierenden angemessen sein. Die Einzelfallprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss. In beiden Studienverläufen sind im Unterbereich Wissenschaftliches Rechnen – Grundlagen 12 LP nachzuweisen, im Unterbereich Wissenschaftliches Rechnen – Vertiefung 12 LP und im Bereich Mathematik mindestens 6 LP. Details zum genauen Modulangebot sind dem Regelstudienplan und dem Modulkatalog zu entnehmen.

(8) Im Studium werden über die Studienjahre aufbauende Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt. Während in den ersten beiden Semestern eine Mindestbreite von Kenntnissen und Fähigkeiten in den drei Bereichen Informatik, Mathematik und den im Studiengang involvierten Anwendungsfächern vermittelt wird und unterschiedlich verteiltes Wissen durch entsprechende Grundlagenmodule ausgeglichen wird, beginnt im zweiten Semester die Orientierung auf die Interdisziplinarität, u.a. mit einem zu bearbeitenden interdisziplinären Projekt, das zwei der drei Bereiche des Studienganges umfasst. Ferner besteht im zweiten und dritten Semester die Möglichkeit in den einzelnen Bereichen das Wissen zu vertiefen. Im vierten Semester wird das Studium durch die Masterarbeit zum Abschluss gebracht.

§ 7 Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind im Mittel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) Die Module des ersten Fachsemesters dienen entsprechend dem vorhandenen Vorwissen aufgrund unterschiedlicher Bachelor-Studiengänge der Studierenden sowohl der Orientierung und dem Ausgleich von Vorkenntnissen in fachfremden Bereichen als auch einer ersten Vertiefung im jeweiligen bereits im Bachelor studierten Fach. Dies beinhaltet folglich die Ausbildung von Fertigkeiten speziell auf dem Gebiet des Wissenschaftlichen Rechnens und der Angewandten Mathematik, der Vermittlung von Kenntnissen von Architekturen der Hochleistungsrechentechnik und dem Erwerb von Grundwissen in den zwei ausgewählten Teilbereichen aus den Anwendungsfächern des Computational Science. Darüber hinaus werden im Sinne einer ersten Vertiefung Grundlagen von Informatik-Rechenverfahren für Computational Science und von Informatik-Disziplinen aus der Praktischen Informatik vermittelt, die für das Computational Science bedeutend sind. In Mathematik betrifft die Vertiefung die numerische Behandlung von Differentialgleichungssystemen. Das Studium des ersten Fachsemesters gliedert sich wie folgt (Details hierzu sind dem Regelstudienplan und dem Modulkatalog zu entnehmen):

- Pflichtmodule im Bereich der Grundlagen des Wissenschaftlichen Rechnens und zu gewöhnlichen Differentialgleichungen
- Pflichtmodul zu Cluster und Grid Computing
- Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Mikroprozessor-Architekturen, Verteilte Systeme, Softwareentwicklung und Mustererkennung
- Wahlpflichtmodule im Bereich der Mathematik
- Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen der Anwendungsfächer

(3) Im zweiten Fachsemester werden die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in den Fächern Informatik, Mathematik und den gewählten Bereichen aus den Anwendungsfächern erweitert. Durch entsprechende Pflichtmodule aus den beiden Basisbereichen für Computational Science, Informatik und Mathematik, und weiteren Wahlpflichtmodulen aus allen drei Bereichen wird sowohl das Fundament für den interdisziplinären Studiengang erweitert als auch der interdisziplinäre Anwendungs- und Praxisbezug hergestellt. Das Studium des zweiten Fachsemesters gliedert sich wie folgt (Details hierzu sind dem Regel-Modulstudienplan und dem Modulkatalog zu entnehmen):

- Pflichtmodul zur Programmierung paralleler Rechnersysteme
- Pflichtmodul aus den Bereichen Vertiefung des Wissenschaftlichen Rechnens und partiellen Differentialgleichungen
- Wahlpflichtmodule der Mathematik
- Wahlpflichtmodule zu Parallele Rechnerarchitekturen, Rechner- und Intervallarithmetik, Verteilte Systeme und Bildverarbeitung
- Wahlpflichtmodule zur Vertiefung des Wissens in den beiden gewählten Anwendungsbereichen

(4) Ferner beginnen die Studierenden im zweiten Fachsemester ein interdisziplinäres Projekt, durch das insbesondere die interdisziplinäre Ausrichtung und Anwendung der Studierenden weiter gestärkt wird. Im Projekt bearbeiten die Studierenden ein Thema, das mindestens zwei der drei Bereiche des Studienganges betrifft. Dieses Thema wird von den am Studiengang beteiligten Hochschullehrern ausgegeben. Die Ergebnisse des Projektes werden am Ende in einem Seminar (s. Abs. 6) vorgestellt. Dafür gibt es für die zwei bearbeiteten Bereiche jeweils 5 LP, die für die jeweils zu leistenden 27-33 LP pro Bereich angerechnet werden können, nicht jedoch für die Bereiche Grundlagen Informatik und Grundlagen des Wissenschaftlichen Rechnens in der mathematisch- bzw. anwendungsorientierten Ausrichtung des Studiengangs.

(5) Im dritten Fachsemester werden die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen weiter vertieft und angewendet. Die Studierenden, die im ersten Studienjahr noch grundlegende Lehrmodule aufgrund ihres Vorwissens besuchten, können im dritten Fachsemester weitere fachspezifische Lehrmodule belegen und somit ihren Wissensstand auch in den Bereichen erweitern, die ihnen zu Beginn des Studiums noch fachfremd waren. Das Studium des dritten Fachsemesters bietet daher auch die Wahlpflichtmodule aus dem ersten Studienjahr an und gliedert sich wie folgt (Details hierzu sind dem Regelstudienplan und dem Modulkatalog zu entnehmen):

- Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Mikroprozessor-Architekturen, Verteilte Systeme, Softwareentwicklung und Mustererkennung
- Wahlpflichtmodule aus den Bereichen gewöhnlicher und partieller Differentialgleichungen und aus dem Bereich der Mathematik
- Wahlpflichtmodule zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen der Anwendungsfächer

(6) Im dritten Fachsemester werden die Projektarbeit abgeschlossen und deren Ergebnisse in einem bereichsübergreifenden, für alle Studierenden des gesamten Studiengangs Computational Science verpflichtenden, Seminar ausgearbeitet und präsentiert.

(7) Die Beschreibung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist dem Modulkatalog zu entnehmen. Eine Modulbeschreibung informiert über den oder die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, die Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), die Lehr- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert auch über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.

§ 8

Internationale Mobilität der Studierenden

(1) Zur Ergänzung des Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden.

(2) Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. In solchen Fällen ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind durch die Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Regelstudienplan und dem Modulkatalog geregelt. Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. Die jeweiligen Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Modulverantwortliche und Prüfer können im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden rechtzeitig durch das Prüfungsamt oder die im Modul eigenverantwortlich Lehrenden bekannt gegeben.

§ 10**Zulassung zu einzelnen Modulen**

- (1) Die Zulassung zu Modulen höherer Semester setzt möglicherweise den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus vorangegangenen Semestern voraus; Näheres ist in den Modulbeschreibungen oder allgemein im Modulkatalog geregelt.
- (2) Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Zulassung zu einem Modul des folgenden Semesters sind, werden so organisiert, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.
- (3) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen oder apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11**Studienfachberatung**

- (1) Im Rahmen der Einführungstage findet eine erste Informationsveranstaltung zum Studiengang, zu den Zielen, den Inhalten und dem Aufbau des Studiums statt. Alle die Studien- und Prüfungsordnung, den Regelstudienplan und den Modulkatalog betreffenden Dokumente stehen auf der Homepage der Fakultät zur Verfügung.
- (2) Für die individuelle Studienfachberatung stehen an der Fakultät für Mathematik und Informatik Studienfachberater zur Verfügung. Sie beraten in fachspezifischen Studienfragen die Studierenden mit dem Ziel, dass diese ihr Studium auf den Studienabschluss hin orientiert gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.
- (3) Jeder Studierende erhält ab dem dritten Fachsemester Studienfachberatung durch den Bereich, in dem er die Erstellung seiner Master-Arbeit anstrebt. Der Studierende hat sich selbst um entsprechenden Kontakt zu kümmern.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung, den Regelstudienplan und den Modulkatalog betreffende Auskünfte werden nur durch das Prüfungsamt der Fakultät verbindlich erteilt.
- (5) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12**Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung**

- (1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Studienkommission der Fakultät evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn aktualisiert und bekannt gegeben.
- (2) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit den Fachschaften, der am Studiengang beteiligten Fachrichtungen regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Rat der Fakultät ausgewertet werden. Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Master-Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.

**§ 13
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität in Kraft.

Jena, den 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Studienordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
für das Ergänzungsfach Mathematik
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 14. Juli 2010**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach folgende Studienordnung für das Ergänzungsfach Mathematik. Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Ordnung am 19. Mai 2010 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor hat die Ordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Mathematik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Grundkenntnisse in Englisch sind empfehlenswert.